

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.03.2021

52.03-0010030-0000-1204

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Nadermann & Martin GmbH mit Bescheid vom 29.12.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Am alten Flughafen 4-8 in 47059 Duisburg erteilt.

Für die Anlage maßgeblich ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018.

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

für die Nadermann & Martin GmbH

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen auf dem Grundstück Am alten Flughafen 4 - 8 in 47059
Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 8, Flurstück 208**

Az.: 52.03-0010030-0000-1204

Vz.: 147/2020

vom 29.12.2020



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	4
1. Entscheidungssatz.....	4
2. Kostenentscheidung	4
3. Gebührenfestsetzung.....	4
4. Eingeschlossene Entscheidungen	5
Teil II: Inhaltsbestimmungen	6
1. Gegenstand der Genehmigung.....	6
2. Kapazitätsbeschränkung.....	6
3. Zugelassene Abfallarten	6
4. Betriebseinheiten	7
5. Genehmigte Antragsunterlagen	8
6. Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
Teil III: Nebenbestimmungen	9
A Bedingungen.....	9
B Auflagen.....	9
1. Allgemeines	9
2. Kreislaufwirtschaft.....	10
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	10
4. Boden- und Grundwasserschutz.....	10
5. Baurecht	11
6. Landesbetrieb Straßenbau NRW	11
7. Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik.....	12
Teil IV: Hinweise	14
1. Allgemeines	14
2. Landesbetrieb Straßenbau NRW	14
3. Arbeitsschutz	14
Teil V: Begründung	16
1. Sachentscheidung	16
2. Sicherheitsleistung.....	19
3. Kostenentscheidung	21
4. Gebührenentscheidung.....	21
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	24



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	25
Anhang II: zugelassene Abfallarten	26
Anhang III: Indirekteinleitergenehmigung	27
Anhang IV: Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage.....	42



Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 13.05.2020 nach § 16 BImSchG¹ ergehen nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Nadermann & Martin GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV², sowie
- der Ziffern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I ZustVU³

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Am alten Flughafen 4 - 8 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 8, Flurstück 208 erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

5.537 €

(in Worten: fünftausendfünfhundertsiebenunddreißig Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks **7331200001726604**

zu überweisen.

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

4. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW 2018⁴ für die Änderung baulicher Anlagen und Nutzungsänderungen mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen,
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG⁵ für die Abfüllplätze 1 und 2 der Betriebseinheit 2,
- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG, befristet bis zum 31.01.2036, die Genehmigung befindet sich im Anhang III des Bescheides,
- Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG⁶, die Genehmigung befindet sich im Anhang IV des Bescheides.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16 BImSchG eingeschlossen werden.

⁴ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

⁶ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Abfallschlüssel 02 02 04, Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung; hier: Fettabscheiderinhalte) in der bestehenden Halle 3.2 (Betriebseinheit 2)
- 1.2 Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen 40 m³-Tank in der Betriebseinheit 1 zur Lagerung von abgetrenntem Öl
- 1.3 Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwässern aus der Betriebseinheit 1 in der bestehenden Halle 3.1 und 3.2

2. Kapazitätsbeschränkung

Die Inhaltsbestimmungen 3.1 und 3.2 des Bescheids vom 07.08.2017 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- 2.1 Die maximale Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle in der Betriebseinheit 1 beträgt 40 t/d.
- 2.2 Die maximale Durchsatzleistung für nicht gefährliche Abfälle in der Betriebseinheit 1 beträgt 40 t/d.
- 2.3 Die maximale Durchsatzleistung in der Betriebseinheit 1 beträgt 40 t/d.
- 2.4 Die maximale Durchsatzleistung für nicht gefährliche Abfälle in der Betriebseinheit 2 beträgt 80 t/d.
- 2.5 Die maximale Lagermenge für gefährliche Abfälle beträgt 206 Tonnen.
- 2.6 Die maximale Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle beträgt 249 Tonnen.

3. Zugelassene Abfallarten

Die Inhaltsbestimmung 4.1 des Bescheids vom 07.08.2017 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- 3.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten angenommen werden.



4. Betriebseinheiten

4.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Behandlung von ölhaltigen Abfällen, im Wesentlichen bestehend aus:
 - 1 Abfüllplatz
 - 2 abdeckbare Behandlungsbecken mit einem Volumen von 26 m³ und 40 m³
 - 1 Tank zur Zwischenlagerung der abgesaugten ölhaltigen Phase mit einem Volumen von 40 m³
 - 1 Tank zur Zwischenlagerung der abgesaugten wässrigen Phase mit einem Volumen von 100 m³

- BE 2: Behandlung von Fettabscheiderinhalten, im Wesentlichen bestehend aus:
 - 2 Abfüllplätzen
 - 1 Mazerator
 - 3 Behandlungstanks mit einem Volumen von jeweils 60 m³
 - 1 Fettsammeltank mit einem Volumen von 40 m³
 - 1 Entwässerungstank mit Siebeinsatz mit einem Volumen von 24 m³
 - 1 Fettabscheider gemäß DIN 4040⁷ mit einem Volumen von 5,55 m³
 - 1 Dosierstation für Polymer mit einem Behälter für Konzentrat mit einem Volumen von 60 l

- BE 3: Abwasserbehandlungsanlage, im Wesentlichen bestehend aus:
 - 1 Vorlagentank mit einem Volumen von 25 m³
 - 1 Flotationsanlage mit Dosiereinrichtung von 3 Behandlungschemikalien für einen Tagesdurchsatz von 10 - 15 m³/d
 - 2 Abwassertanks mit einem Volumen von jeweils 25 m³
 - 1 Koaleszenzabscheider gemäß DIN 1999-100⁸ der Nenngröße NS3
 - 1 Entwässerungscontainer mit einem Volumen von 10 m³

⁷ DIN 4040-100:2016-12 Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

⁸ DIN 1999-100:2016-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2



5. Genehmigte Antragsunterlagen

- 5.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 6.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 07.08.2017, Vz.: 2323/2016 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der Anlage und innerhalb eines weiteren Jahres mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
2. Die Nebenbestimmung Nr. 5 des Genehmigungsbescheides vom 07.08.2017 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebseinstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerten Abfälle und für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf dem Betriebsgelände eine Sicherheitsleistung zugunsten des Landes NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Höhe von

21.729 €

(in Worten: einundzwanzigtausendsiebenhundertneunundzwanzig Euro)

zu hinterlegen.

B Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzusprechen. Spätestens bei der Abnahme sind die Teilabnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.



2. Kreislaufwirtschaft

2.1 Die Auflagen 2.2.1 - 2.2.3, 2.3.3 und 2.3.4 des Bescheides vom 07.08.2017 gelten nicht für die Betriebseinheiten 2 und 3.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Der Pumpensumpf des Abfüllplatzes in der BE 2 dient nur der Rückhaltung im Havariefall und ist trocken zu halten.

3.2 Die Errichtung der Abfüllplätze inkl. Pumpensumpf, Behälter, Rohrleitungen und Auffangwannen in der BE 2 und des Lagertanks 2 der BE 1 darf nur von Firmen durchgeführt werden, die Fachbetrieb nach § 62 AwSV⁹ sind.

3.3 Der Übergang vom Abfüllplatz zum Pumpensumpf muss flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt sein.

3.4 Bei Schweißarbeiten muss die ausführende Firma zusätzlich über einen großen Schweißnachweis verfügen.

3.5 Bei der Errichtung der Abfüllplätze sind die Vorgaben der TRwS 786¹⁰ in der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Fassung zu beachten.

4. Boden- und Grundwasserschutz

4.1 Regelüberwachung

Jährlich ist eine Begehung der relevanten Anlagenbereiche durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG¹¹ oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchzuführen. Diese Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse sind schriftlich zu dokumentieren und müssen jederzeit einsehbar sein. Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Das Grundwasser ist mindestens alle fünf Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Die Festlegung von Überwachungsintervall und -umfang erfolgt nach Vorlage der Ergebnisse der ersten Regelüberwachung des

⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

¹⁰ Arbeitsblatt DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen

¹¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)



Grundwassers.

Das Grundwasser ist mindestens mit 2 Abstrommessstellen und einer Anstrommessstelle auf die relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112¹² durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form im PDF-Format, sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

- 4.2 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

5. Baurecht

- 5.1 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung untere Bauaufsicht - der Stadt Duisburg ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

6. Landesbetrieb Straßenbau NRW

- 6.1 Von der zur Autobahn A40 gehörigen Fläche dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Eigentum der Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig.
- 6.2 Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Autobahn A40 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

¹² DVGW W 112:2011-10: Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen



6.3 Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn A40 ausgeschlossen ist.

Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.

7. Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik

7.1 Spätestens bis zum 01.09.2022 ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) einzuführen und anzuwenden, dass alle folgenden Merkmale aufweist:

- a. Besonderes Engagement der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene;
- b. Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;
- c. Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;
- d. Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - Struktur und Zuständigkeiten,
 - Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
 - Kommunikation,
 - Einbeziehung der Arbeitnehmer,
 - Dokumentation,
 - effiziente Prozesssteuerung,
 - Instandhaltungsprogramme,
 - Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
 - Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
- e. Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - Überwachung und Messung,
 - Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
 - Führen von Aufzeichnungen,
 - unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem UMS die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;
- f. Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;



- g. Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;
- h. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Stilllegung der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;
- i. Abfallstrommanagement;
- j. Eine Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale;
- k. Reststoffmanagementplan;
- l. Risiko- und Sicherheitsmanagementplan
 - Beschreibung der Schutzmaßnahmen,
 - Management ereignis-/unfallbedingter Emissionen,
 - System zur Erfassung und Bewertung von Ereignissen/Unfällen.

7.2 Vor einer beabsichtigten Erweiterung des Abfallannahmekataloges für die BE 1 ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Verträglichkeit von Abfällen durch Prüfmaßnahmen und Tests sichergestellt wird, um alle unerwünschten und/ oder potenziell gefährlichen chemischen Reaktionen zwischen verschiedenen Abfällen (z. B. exotherme Reaktion, Zersetzung, Kristallisation) beim Mischen und Vermengen festzustellen.

Die Verträglichkeitstests sollen risikobasiert sein und sollen die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen sowie die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigen.

7.3 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen.



Teil IV: Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

2. Landesbetrieb Straßenbau NRW

- 2.1 Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn A40 ergeben oder ergeben können, z. B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastigungen, geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Autobahn A40 Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 ArbSchG¹³ ist zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der BetrSichV¹⁴ sowie GefStoffV¹⁵ ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- a. Ermittlung der Gefährdungen,
 - b. Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht,
 - c. Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen,
 - d. Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist,
 - e. Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.
- 3.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als

¹³ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

¹⁴ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

¹⁵ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)



Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 3.3 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.



Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung

1.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 13.05.2020 beantragte die Nadermann & Martin GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Am alten Flughafen 4 - 8 in 47059 Duisburg.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Fettabscheiderinhalten), die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen 40 m³-Tanks zur Lagerung von abgetrenntem Öl und die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwässern aus der Betriebseinheit 1.

1.2 Genehmigungsverfahren

1.2.1 Anlagenart

Die Anlage der Nadermann & Martin GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

1.2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

1.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



1.2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen der Nadermann & Martin GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU¹⁶ (IED-Anlage).

1.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Nadermann & Martin GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.7.2.1 UVPG¹⁷.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV¹⁸ in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 32 vom 06.08.2020, S. 347, lfd. Nr. 304) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> eingesehen und herunter geladen werden.

1.2.6 Verfahrensart

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt.

1.2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Absatz 1 und 2 i. V. m. Anhang I ZustVU zuständig.

¹⁶ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen

¹⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

¹⁸ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)



1.2.8 Antrag

Die Nadermann & Martin GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 13.05.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anhang I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

1.2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht
Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR	Wasserwirtschaft
Landesbetrieb Straßenbau NRW	Straßenverkehr

1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



1.3.1 Anforderungen an IED-Anlagen/ Stand der Technik

Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht.

Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, auch wenn noch keine Umsetzung in nationales Recht in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt ist. Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Daher enthält der Bescheid die für die Anlage der Nadermann & Martin GmbH relevanten BVT-Schlussfolgerungen.

1.4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Dem Antrag der Nadermann & Martin GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.05.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

2. Sicherheitsleistung

Die zuständige Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,



- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaften und Versicherungen).

In der Bürgschaftserklärung einer Bank und im Versicherungsschein müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name der Anlagenbetreiberin,
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf),
- Bezeichnung der Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll,
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom **29.12.2020, Az.: 52.03-0010030-0000-1204** genehmigte Anlage),
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme,
- unbefristete Gültigkeitsdauer,
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB) mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin,
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein,
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt

Die Sicherheitsleistung muss von der zuständigen Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen. Die Angaben der Antragstellerin zu den Entsorgungskosten wurden für die Berechnung herangezogen. Die Preise in der unten genannten Tabelle enthalten bereits die Mehrwertsteuer.



Berechnung der Sicherheitsleistung:

	Lagerkapazität	Entsorgungspreis	Kosten für Analytik und Transport	Entsorgungskosten
BE 1, Behandlungsbecken 1	26 t	71,40 €/t	19,64 €/t	2.367,04 €
BE 1, Behandlungsbecken 2	40 t	59,50 €/t	23,21 €/t	3.308,40 €
BE 1, Lagertank 1	100 t	71,40 €/t	19,64 €/t	9.104,00 €
BE 1, Lagertank 2	40 t	Positiver Marktwert		0 €
BE 2, Behandlungstanks, Entwässerungscontainer, Fettabscheider	249 t	19,81 €/t	8,10 €/t	6.949,59 €
Gesamtsumme				21.729,03 €

Hinweise:

Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft und ggf. angepasst.

Außerdem kann die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend erhöht werden.

Auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch die neue Betreiberin nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW¹⁹.

4. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW²⁰ in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **5.537 €** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

¹⁹ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

²⁰ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



4.1 Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 367.472 € eine Forderung in Höhe von 2.087,36 €.

4.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Verwaltungsgebühr für die separate Genehmigung der Indirekteinleitung würde gemäß Tarifstelle 28.1.1.12 (a) AVerwGebO NRW 250 € betragen.

Die Verwaltungsgebühr für die separate Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage würde gemäß Tarifstelle 28.1.2.28 Buchstabe a) der AVerwGebO NRW 1.000 € betragen.

Die Verwaltungsgebühr für die separate Entscheidung über die Eignungsfeststellung würde gemäß Tarifstelle: 28.1.1.18 AVerwGebO NRW 1.640 € betragen.

Gemäß den Angaben der Stadt Duisburg würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung 3.097 € betragen. Sie liegt damit über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

4.3 Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200 bis 6.500 € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war gering. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.090 € (30 %).



4.4 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 5.187 € festgesetzt.

4.5 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt 5 Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 70 €²¹ ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 350 €.

4.6 Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4.4 und 4.5 betragen insgesamt **5.537 €**.

²¹ Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LBG2-E1), ehemals gehobener Dienst



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO²² bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV²³.

Abweichend hiervon kann gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweise:

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Marianne Gerth

²² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

²³ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Deckblatt.....	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
Kapitel 1 Antrag	1 Blatt
- Antragsformular	5 Blatt
- Kurzbeschreibung/ Umfang der geplanten Maßnahmen mit Erläuterung	3 Blatt
- Verzeichnis der Unterlagen.....	5 Blatt
Kapitel 2 Pläne	1 Blatt
- Grundkarte	2 Blatt
- Topographische Karte	2 Blatt
- Lageplan	2 Blatt
- Bebauungsplan	1 Blatt
Kapitel 3 Bauvorlagen	1 Blatt
- Bauantragsunterlagen.....	10 Blatt
- Brandschutzkonzept	24 Blatt
Kapitel 4 Anlage und Betrieb	3 Blatt
- Beschreibungen	18 Blatt
- Schematische Darstellungen (Fließbilder)	7 Blatt
- Maschinenaufstellungspläne.....	2 Blatt
- AwSV-Gutachten	24 Blatt
- Formulare 2 bis 8.5	40 Blatt
- Angaben bei IE-Anlagen	6 Blatt
- Ausgangszustandsbericht.....	1 Blatt
Kapitel 5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturschutz	6 Blatt
Kapitel 6 Störfall-Recht.....	1 Blatt
Kapitel 7 wasserrechtliche Antragsunterlagen.....	3 Blatt
- Antragsunterlagen für eine Genehmigung nach § 60 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG.....	24 Blatt
- Antragsunterlagen für eine Genehmigung nach § 58 WHG i. V. m. § 58 LWG	6 Blatt
- Anlage 1 zu Kapitel 7: Prüfung Ausgangszustandsbericht.....	2 Blatt
Kapitel 8 sonstige Unterlagen für das Verfahren	
- Sicherheitsdatenblätter	37 Blatt
- Angaben zu Sicherheitsleistungen.....	2 Blatt
- Erklärungen zum Arbeitsschutz	2 Blatt
- Kostenaufstellung	1 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Betriebseinheit (BE)
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	BE 2
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	BE 1/ Behandlungsbecken 2**
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	BE 1/ Behandlungsbecken 2**
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	BE 1/ Behandlungsbecken 2**
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	BE 1/ Behandlungsbecken 2**
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	BE 1/ Behandlungsbecken 2**
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	BE 1/ Behandlungsbecken 2**
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	BE 1/ Behandlungsbecken 1*
19 08 02	Sandfangrückstände	BE 1/ Behandlungsbecken 2**

* Behandlungsbecken 1, Volumen 40 m³

** Behandlungsbecken 2, Volumen 26 m³



Anhang III: Indirekteinleitergenehmigung

Inhaltsübersicht

1. Tenor	28
2. Rechtsgrundlagen.....	28
3. Zweck der Einleitung	28
4. Dauer der Genehmigung	29
5. Angaben zur Übergabestelle/ zu den Übergabestellen.....	29
6. Wasserrechtliche Anforderungen an die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers	29
7. Nebenbestimmungen.....	31
8. Hinweise	35
9. Verweis auf Unterlagen	38
10. Begründung.....	38



1. Tenor

Der Nadermann & Martin GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Am alten Flugplatz 4 - 8, 47059 Duisburg (nachfolgend Unternehmerin genannt) erteile ich die wasserrechtliche Genehmigung, Abwasser entsprechend den nachstehenden Anforderungen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR einzuleiten.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Indirekteinleitergenehmigung sind:

- §§ 1, 13, 58 und 61 WHG²⁴ vom 31.07.2009,
- §§ 49 Abs. 2, 56 Abs. 2, 58 Abs. 3, 98, 122 Abs. 3 und 123 LWG²⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der AbwV²⁶ vom 17.06.2004 und
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 LOG NRW²⁷ vom 10.07.1962 in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU²⁸ vom 03.02.2015

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände Am alten Flugplatz 4 - 8, 47059 Duisburg der Unternehmerin anfallenden Prozessabwassers aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 27 „Behandlung von Abfällen“ der Abwasserverordnung. Es fallen zwei Teilströme an. Ein Teilstrom stammt aus der BE 1; das Abwasser fällt durch Phasentrennung von Öl und Wasser in den Behandlungsbecken 1 und 2 an und wird über die Abwasserbehandlungsanlage BE 3 behandelt. Der andere Teilstrom stammt aus der BE 2; das Abwasser fällt bei der Behandlungsanlage für Fettabscheiderinhalte ebenfalls durch Phasentrennung von Fett und Wasser an. Dieser Teilstrom wird lediglich über einen Abscheider behandelt. Die Teilströme werden nach der Behandlung zusammengeführt und über eine gemeinsame amtliche Probenahmestelle beprobt. Zusätzlich wird eine zweite, interne Probenahmestelle eingerichtet. Das Abwasser wird in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet.

²⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

²⁵ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

²⁶ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

²⁷ Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - LOG NRW -

²⁸ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



Neben der nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin fallen weitere Abwässer an. Die Einleitung von Abwasser aus der Tankwagenaußenwäsche ist in einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung geregelt. Für die Einleitung des Niederschlagswassers gelten ausschließlich ortsatzungsrechtliche Regelungen. Die weiteren Abwässer werden gemeinsam über eine separate Übergabestelle in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

4. Dauer der Genehmigung

Diese Indirekteinleitergenehmigung ist befristet bis zum 31.01.2036.

5. Angaben zur Übergabestelle/ zu den Übergabestellen

Die Einleitung von Abwasser erfolgt auf dem Grundstück in Duisburg, Am alten Flugplatz 4 - 8 mit der Lage der Übergabestelle 2

Ostwert (Zone 32) 342691

Nordwert 5700737

Das Abwasser wird in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage „Kläranlage Kaßlerfeld“ des Ruhrverbands eingeleitet.

6. Wasserrechtliche Anforderungen an die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers

6.1

Für das in die öffentliche Abwasseranlage der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR eingeleitete Abwasser werden die aus der Anlage dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt. Sie sind an der Probenahmestelle 2 (ELKA Messstellennummer 22221160)

Ostwert (Zone 32) 342742

Nordwert 5700819

einzuhalten.

6.2

Die in der Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt, in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.



Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

6.2.1

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100 %) gilt, soweit in der Anlage dieses Bescheides nichts Anderes festgelegt worden ist.

Im Übrigen gilt der § 6 AbwV, in der jeweils geltenden Fassung.

6.2.2

Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die qualifizierte Stichprobe. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von mindestens zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

6.3

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung in einer öffentlichen Kläranlage nur eingeleitet werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26²⁹) folgende Anforderungen nicht überschritten:

- Giftigkeit gegenüber Fischeiern $GE_i = 2$,
- Giftigkeit gegenüber Daphnien $GD = 4$ und
- Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $GL = 4$.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GE_i -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können

²⁹ DIN 38412-26:1994-05: Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Testverfahren mit Wasserorganismen (Gruppe L); Abbau- und Eliminations-Test für Tenside zur Simulation kommunaler Kläranlagen (L 26)



Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

2) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

6.4

Die hiermit genehmigte Einleitung der Abwässer fällt unter den Anwendungsbereich des BVT-Merkblatts „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung“.

Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.

Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Behördliche Überwachung

Die Unternehmerin hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG an der (Mess- und) Probenahmestelle 2 folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

7.1.1

An der Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

7.1.2

Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Probenahmestelle sowie Änderungen von vorhandenen Probenahmestellen sind mit den Wirtschaftsbetrieben Duisburg AöR, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und dem Dezernat 54 abzustimmen. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

Auf Anforderung des Dezernats 54 hin ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und vorzulegen.



7.2 Selbstüberwachung

7.2.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG Menge und Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

Die Anwendung alternativer Verfahren kann auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag sind Aussagen zur Vergleichbarkeit des Alternativ-Verfahrens zu machen.

7.2.2

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind den Wirtschaftsbetrieben Duisburg AöR und dem Dezernat 54 quartalsweise die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst unaufgefordert unter den E-Mail-Adressen

industriewasser@brd.nrw.de

WBD-Indirekteinleiter@wb-duisburg.de

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Unternehmerin mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

7.3 Betrieb der Anlagen

7.3.1

Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

7.3.2

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Indirekteinleitergenehmigung zu beachten.

7.3.3

In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.



7.3.4

Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat 54 auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.

7.3.5

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlage und der Probenahmestelle ist auszuschließen.

7.4 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- alle besonderen Betriebszustände wie Störungen, Mängel und Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten,
- Art und Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR und dem Dezernat 54 bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

7.5 Mitteilungspflichten

7.5.1

Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen und dem Dezernat 54 zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter den E-Mail- Adressen



industriabwasser@brd.nrw.de

WBD-Indirekteinleiter@wb-duisburg.de

vorzulegen.

7.5.2

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen ist dem Dezernat 54 jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

7.5.3

Die wesentliche Änderung der zur Abwasserbehandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist dem Dezernat 54 vorab anzuzeigen.

7.5.4

Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. § 56 Abs. 2 LWG, Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung³⁰, § 122 Abs. 3 LWG, wird hingewiesen.

7.6 Allgemeine Nebenbestimmungen

7.6.1

Die Genehmigung und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.

7.6.2

Ein Wechsel des Eigentums an den betrieblichen Abwasseranlagen ist dem Dezernat 54 unverzüglich anzuzeigen.

7.6.3

Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind dem Dezernat 54 vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Gleiches gilt für die Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier

³⁰ Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung -



genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Indirekteinleitergenehmigung. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei dem Dezernat 54 zu beantragen.

7.6.4 Nebenbestimmungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

7.6.4.1

Die Bedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung sind einzuhalten. Hier ist insbesondere §16 in Verbindung mit dem dazugehörigen Anhang der Satzung zu beachten. Darüber hinaus dürfen weder polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) noch leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) im Abwasser enthalten sein.

7.6.4.2

Es ist sicherzustellen, dass sämtliches anfallende behandlungsbedürftige Abwasser den auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Vorbehandlungsanlagen zugeführt wird und nach der Vorbehandlung zusammen mit dem übrigen anfallenden Abwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird.

7.6.4.3

Zur Ermöglichung der Überprüfung der Einleitung in den öffentlichen Kanal sind Probenahmemöglichkeiten vorzuhalten, die die Entnahme von repräsentativen Abwasserproben hinter den Vorbehandlungsanlagen sowie vor der Einleitung in den öffentlichen Kanal ermöglichen. Repräsentative Abwasserproben müssen aus dem fließenden Abwasserstrom entnommen werden können. Die Probenahmestellen müssen jederzeit während der normalen Betriebszeiten frei zugänglich sein und sind bei Bedarf zu reinigen. An der Einleitungsstelle ist ein Revisionsschacht vorzuhalten, der den Einsatz eines mobilen Probenahmegerätes zur Entnahme von zeitproportionalen Abwasserproben über einen längeren Zeitraum ermöglicht.

7.6.4.4

Für die Einleitung des Abwassers ist bei der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR ein Entwässerungsantrag zu stellen.

8. Hinweise

8.1

Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.



8.2

Auf die Verpflichtung gemäß § 58 Abs. 3 LWG der zuständigen Behörde den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Grundstücks oder einer angeschlossenen Betriebseinrichtung anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern, wird ausdrücklich hingewiesen.

8.3

Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn

- die genehmigte Indirekteinleitung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,
- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.

8.4

Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

8.5

Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.

8.6

Die Genehmigung berechtigt nicht zur Einleitung von Löschwasser. Die Beseitigung von Löschwasser ist im Bedarfsfall vor Einleitung mit mir abzustimmen.

8.7

Die Unternehmerin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.

8.8

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches weise ich hin.

8.9

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG weise ich hin.



8.10 Hinweise der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

8.10.1

Stadtentwässerung (WBD-SI15) - Ansprechpartner bei der WBD-AöR ist Herr Buschmann (0203/283-7566)

8.10.2

Es bestehen aus satzungsrechtlicher Sicht folgende Bedenken: Gemäß §16 Abs. 1 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 dürfen grundsätzlich keine Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, die nachteilige Geruchsbelästigungen hervorrufen. Aufgrund der zu erwartenden Zusammensetzung der Inhalte von Fettabscheidern bzw. der ölstämmigen Abfälle ist es nicht auszuschließen, dass von dem aus den Behandlungsanlagen abgeleiteten Abwasser nachteilige Geruchsbelästigungen ausgehen. Werden im Bereich der Einleitstelle in den öffentlichen Kanal bzw. dem weiteren Verlauf des Kanals relevante Geruchsimmissionen bzw. Grenzwertüberschreitungen festgestellt, die der Einleitung zugeordnet werden können, behält sich die WBD-AöR daher das Recht vor, eine weitere Behandlung des Abwassers zu fordern oder auch die Einleitung zu untersagen.

Darüber hinaus behält sich die WBD-AöR vor, gemäß §16 Abs. 3 im Einzelfall abweichende Grenzwerte festzusetzen, insbesondere für die Parameter BTEX und PAK.

Wenn keine solchen Auswirkungen von dem Abwasser ausgehen, bestehen unsererseits keine weiteren satzungsrechtlichen Bedenken gegen den Betrieb der Vorbehandlungsanlagen, wenn die genannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

8.10.3

Die Erteilung der Zustimmung über die Einleitung von Abwasser über eine Vorbehandlungsanlage für das o.a. Grundstück steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Widerrufen werden kann die Genehmigung insbesondere dann, wenn durch die Einleitung des Abwassers die Einleitungsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung nicht eingehalten werden, Probleme bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung auftreten oder aber neuere Erkenntnisse oder gesetzliche Vorgaben einen Widerruf erforderlich machen.

8.10.4

Unsere Rechtsgrundlage ist die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007. Unsere Satzung kann unter anderem auf den Internetseiten der Wirtschaftsbetriebe (www.wb-duisburg.de) im



Downloadcenter, zu finden am unteren Ende der Startseite unter „Schnell gefunden“, unter dem Punkt Satzungen/Recht heruntergeladen werden

9. Verweis auf Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

Unterlagen vom 13.05.2020

1. Antragsschreiben
2. Kurzbeschreibung
3. Umfang der geplanten Maßnahmen mit Erläuterung
4. Verzeichnis der Unterlagen
5. Grundkarte
6. Topographische Karte
7. Lageplan
8. Bebauungsplan
9. Bauantragsunterlagen
10. Brandschutzkonzept
11. Darstellung von Anlagen und Betrieb
12. Ausgangszustandsbericht
13. Fließbild Betriebseinheit 1
14. Fließbild Betriebseinheit 2
15. Grundfließbild Betriebseinheit 1-3
16. Fließbild Abwasserbehandlungsanlage
17. Lageplan
18. Aufstellungsplan Halle 3.2 & 3.1
19. AwSV-Gutachten
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

10. Begründung

Mit Schreiben vom 13.05.2020 beantragte die Unternehmerin die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige



Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das von Ihnen in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR eingeleitete Abwasser stammt aus einer Anlage zur Behandlung von Abfällen. Es unterfällt damit Anhang 27 der Abwasserverordnung, so dass die Einleitung der Genehmigung durch mich bedarf.

Die von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen 13.05.2020 wurden von den zuständigen Fachbehörden und meinem Hause auf alle relevanten Punkte geprüft.

Hierbei ergaben sich Bedenken der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR hinsichtlich möglicher nachteiliger Geruchsbelästigungen in der öffentlichen Kanalisation. Die WBD-AöR gestattet die Einleitung unter dem Vorbehalt, eine weitere Behandlung des Abwassers zu fordern oder auch die Einleitung zu untersagen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Nebenbestimmungen wirksam vermieden werden kann, ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens wird die beantragte Genehmigung daher mit den vorstehenden Nebenbestimmungen erteilt.



Anlage zur Indirekteinleitergenehmigung

Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

1. Schlüssel und Abkürzungen:

1.1 Probenahmeart (PA):

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B
2-h-Mischprobe	C
24-h-Mischprobe	D

1.2 Ausgleichsregelung (AR):

4 aus 5	1
gleitendes Mittel	2
Einzelwert	3
4 aus 5 + 50%	4
4 aus 5 + 100%	5

1.3 Selbstüberwachung (SÜ):

kontinuierlich	k
täglich	t
monatlich	m
vierteljährlich	v
halbjährlich	h

Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV „Analysen- und Messverfahren“



2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

2.1 Probenahmestelle 2, (ELKA Messstellenummer 22221160)

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 27, Herkunftsbereich Behandlung von Abfällen, zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration [mg/l]	gültig ab *)	PA	AR	SÜ
103	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	sofort	A	5	v
111	Sulfid, leicht freisetzbar	1	sofort	A	5	v
204	Arsen in der Originalprobe	0,1	sofort	B	5	v
206	Blei in der Originalprobe	0,5	sofort	B	5	v
207	Cadmium in der Originalprobe	0,2	sofort	B	5	v
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5	sofort	B	5	v
210	Chrom VI	0,1	sofort	A	5	v
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5	sofort	B	5	v
214	Nickel in der Originalprobe	1	sofort	B	5	v
215	Quecksilber in der Originalprobe	0,05	sofort	B	5	v
219	Zink in der Originalprobe	2	sofort	B	5	v
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1	sofort	A	5	v
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	20	sofort	A	5	v
334	Benzol und Derivate in der Originalprobe	1	sofort	B	5	v



Anhang IV: Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

Inhaltsübersicht

- 1. Tenor**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Zweck der Abwasserbehandlungsanlage**
- 4. Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage**
- 5. Nebenbestimmungen**
- 6. Hinweise**
- 7. Verweis auf Unterlagen**



1. Tenor

Der Nadermann & Martin GmbH vertreten durch die Geschäftsführung Am alten Flugplatz 4 - 8, 47059 Duisburg (nachfolgend Unternehmerin genannt) erteile ich die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage Betriebseinheit 3.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Genehmigung sind:

- §§ 56, 57 Abs. 2, 59, 93, 109 LWG³¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,
- §§ 60 Abs. 1 und 7, 61 WHG³² vom 31.07.2009,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 LOG NRW³³ vom 10.07.1962 in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU³⁴ vom 03.02.2015 und
- § 3a ArbStättV³⁵ vom 12.08.2004

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Abwasserbehandlungsanlage

3.1

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemisch - physikalischen Behandlung der Prozessabwässer aus der BE1 durch Sedimentation, Flotation und Flockung.

3.2

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Einrichtungen:

- einem Vorlagebehälter,
- zwei Abwassertanks,
- einem Abscheider gemäß DIN 1999-100,
- einer Flotationsanlage,
- einer Polymerstation,
- einem Entwässerungscontainer.

³¹ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

³² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

³³ Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - LOG NRW -

³⁴ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

³⁵ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)



3.3

Die behandelten Abwässer werden über die Probenahmestelle 2, ELKA-Messstellenummer 22221160, der öffentlichen Abwasseranlage „Kläranlage Kaßlerfeld“ des Ruhrverbands zugeführt.

4. Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage „Abwasserbehandlungsanlage BE 3“ befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in 47059 Duisburg, Am alten Flugplatz 4-8 mit der Lage Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 8, Flurstück 208 mit den Koordinaten (UTM):

Anlagenmittelpunkt	Ostwert (Zone 32)	342720
	Nordwert	5700835

5. Nebenbestimmungen

5.1

Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.

5.2

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.

5.3

Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.

5.4

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probenahmestelle einzurichten. Die Einrichtung der Probenahmestelle ist mit dem Dezernat 54 abzustimmen.

5.5

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle 2, ELKA-Messstellenummer 22221160, die in der jeweils gültigen



wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.

5.6 Bauzustandsbesichtigung

5.6.1

Die Fertigstellung der Maßnahmen ist dem Dezernat 54 schriftlich anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen vom beantragten Zustand sind dem Dezernat 54 von den entsprechenden Bauteilen Bestandszeichnungen vorzulegen, auf denen die Abweichungen zum beantragten Zustand hervorgehen. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit der genehmigten Planung ist dem Dezernat 54 ansonsten zusammen mit der Anzeige zur Fertigstellung zu bestätigen.

5.6.2

Alle zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Anlagenteile sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme gemäß § 93 LWG vom Dezernat 54 abnehmen zu lassen. Die Unternehmerin hat sich dazu rechtzeitig mit dem Dezernat in Verbindung zu setzen.

5.7 Selbstüberwachung

5.7.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:

- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
- der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

5.7.2

Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der Indirekteinleitergenehmigung. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.

5.7.3

Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

5.7.4



Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.

5.8 Betriebsanweisung

Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe,
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern,
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung,
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
- Erläuterung der Instandhaltung,
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs.

5.8.1

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

5.8.2

Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

5.8.3

Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat 54 auf Anforderung vorzulegen.

5.8.4

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

5.9 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse



und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Dieses Betriebstagebuch ist den Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR und dem Dezernat 54 auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.10

Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind den Wirtschaftsbetrieben Duisburg – AöR und dem Dezernat 54 gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adressen

industriewasser@brd.nrw.de

WBD-Indirekteinleiter@wb-duisburg.de

gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

5.11

Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist dem Dezernat 54 auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mitzuteilen.

5.12

Die Inbetriebnahme und die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme sind dem Dezernat 54 schriftlich anzuzeigen.

5.13

Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist dem Dezernat 54 unverzüglich anzuzeigen.

5.14 Nebenbestimmungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR

5.14.1

Die Vorbehandlungsanlagen der BE 2 und BE 3 sind gemäß den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Herstellerangaben der Anlagenhersteller sind zu beachten.



5.14.2

Es ist sicherzustellen, dass die geplanten Vorbehandlungsanlagen hydraulisch nicht überlastet werden.

6. Hinweise

6.1

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.

6.2

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.

6.3

Der Genehmigungsbescheid und sämtliche mit der Genehmigung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

6.4

Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.

6.5

Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

6.6

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

6.7

Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

6.8

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

6.9 Hinweise der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR



6.9.1

Die beiden Vorbehandlungsanlagen müssen der Satzung der WBD-AöR über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung (Abwasserbeseitigungssatzung) sowie den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.

6.9.2

Es werden wie unter Punkt 7.1.3.1.1 des Erläuterungsberichts der mitgelieferten Unterlagen dargelegt, keine lösemittel-, AOX- oder PCB-haltigen Abfälle oder Emulsionen durch die Einleiterin übernommen.

7. Verweis auf Unterlagen

Die Unterlagen entsprechen denen in der Indirekteinleitung aufgeführten Dokumenten.